



Bekanntmachung der Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung vom 11.05.2022 nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 11.07.2019 (Amtsblatt Verl, S. 48/2019)

Seite 61

Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 „Östernweg-West“ gem. § 10 BauGB

Seite 64

Bekanntmachung

der Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung vom 11.05.2022 nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 11.07.2019 (Amtsblatt Verl, S. 48/2019)

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) hat der Rat der Stadt Verl am 05.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Lerchenweg auf der im beigefügten Lageplan dargestellten Teilstrecke, der im Eigentum der Stadt Verl stehen, ist mit

- Fahrbahn (Befestigung in Asphalt)
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung
- einseitigem kombiniertem Geh- Radweg

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Der im beigefügten Lageplan dargestellte Stichweg des Brummelweges, der im Eigentum der Stadt Verl stehen, ist mit

- Mischverkehrsfläche (Befestigung in Pflaster)
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 3

Der im beigefügten Lageplan dargestellte Wendehammer des Dorotheenweges, der im Eigentum der Stadt Verl steht, ist mit

- Mischverkehrsfläche (Befestigung in Pflaster)
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragsatzung.

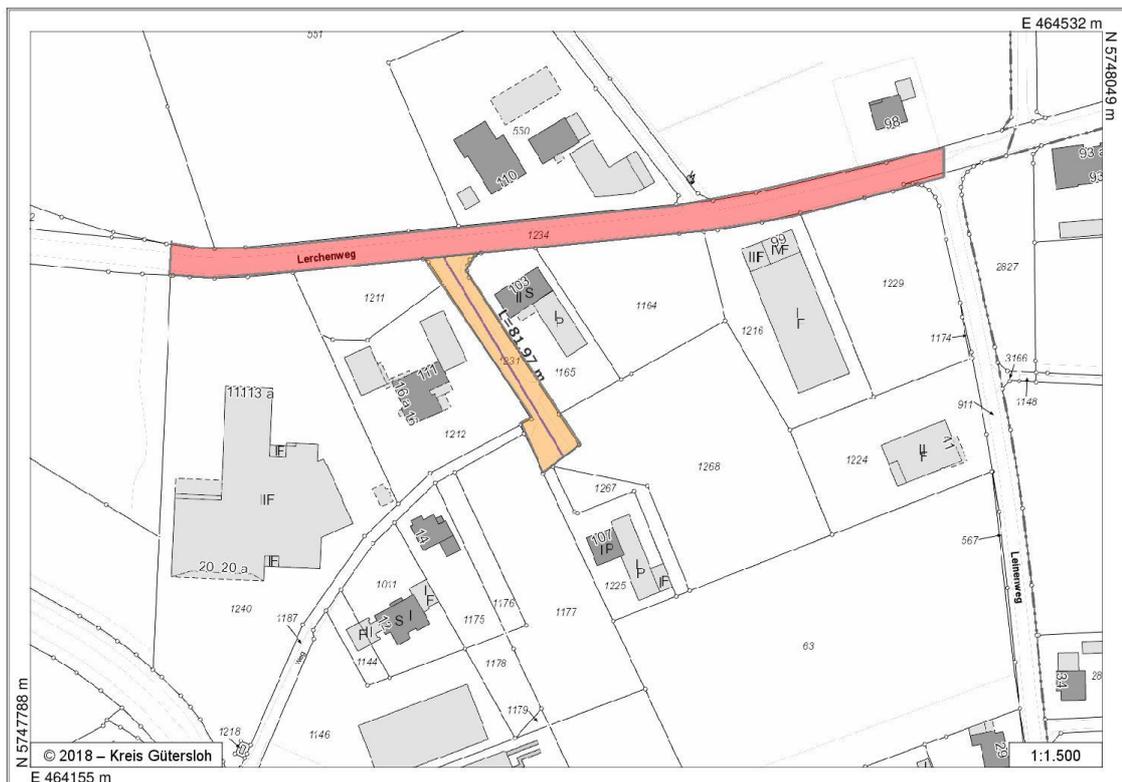
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 11.05.2022

Michael Esken
Bürgermeister





Bekanntmachung

des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 „Östernweg-West“ gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 10.05.2022 folgenden Beschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92 „Östernweg-West“ gefasst:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Begründung und den zugehörigen Anlagen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstück 652 tlw. sowie Flur 17, Flurstücke 1097, 78, 1257, 1247, 1248, 1255, 1256, 1254, 1253, 1252, 1251, 1250, 1249.“

Damit ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 92 „Östernweg-West“ liegt mitsamt seiner Begründung und allen dazugehörigen Unterlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 253, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 16.05.2022

Michael Esken
Bürgermeister